

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **53/54 (1909)**

Heft 17

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Einfamilienhaus in Bümplitz bei Bern. — Schweizerische Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte. — Das automatische Warnungssignal der Great-Western-Bahn. — Etwas von Neubauten, die sich historischen Bauerngruppen anzugliedern haben. — Brems-Ergebnisse an der 0700 PS Hochdruck-Francis-Turbine der Anlage Centerville der „California Gas and Electric Corporation of San Francisco“. — Miscellanea: Rheinschiffahrt Basel-Bodensee. Apollotempel von Didyma. Kongress für Heizung und Lüftung 1909. Ein Beethoven-Denkmal im Heiligstädter Park in Wien. Frequenz der deutschen technischen Hochschulen. Drahtlose Telegraphie Berlin-Wien.

Schweizerische Binnenschiffahrt. Not an kleinen Wohnungen in München. Ehrung von Professor Dr. Lunge. Schweizerische Bundesbahnen. Schulhaus an der Inselstrasse in Basel. Das neue Kasino in Bern. Elektrischer Betrieb auf den preussischen Staatsbahnen. Weltpostdenkmal. — Preisausschreiben: Untersuchung der chemischen Vorgänge beim Erhärten hydraulischer Bindemittel. — Konkurrenz: Wettbewerb für Ausführung von Transformatorstationen der „E. K. Z.“. Erweiterungsbau des Museums in Basel. — Literatur. — Korrespondenz. — Vereinsnachrichten: G. e. P.: Stellenvermittlung. Tafel XIII: Einfamilienhaus in Bümplitz bei Bern.

Bd. 53.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur unter der Bedingung genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 17.

Einfamilienhaus in Bümplitz bei Bern

von Karl Indermühle, Architekt.

(Mit Tafel XIII.)

Das auf den folgenden Seiten 212 und 213 sowie in der beiliegenden Tafel XIII abgebildete Haus stellt einen Typus aus dem Ueberbauungsprojekt für das sog. Schlossgut in Bümplitz dar. Diese mit der Stadt gut verbundene Landfläche soll zum grössten Teil mit Ein- und Zweifamilienhäusern in gartenquartierähnlicher Anlage dem Bedarf von Familien des mittlern Bürgerstandes entsprechend, überbaut werden. Trefflich kommt dieser Absicht die neue, bald in Kraft tretende Bauordnung der Gemeinde Bümplitz entgegen, wonach ähnlich wie in einzelnen zürcherischen Landgemeinden Bauhöhe und Baudichtigkeit wesentlich beeinflusst wird.

grösste Gartenfläche liegt vorgelagert eine gedeckte Laube, zugleich Aufenthaltstraum und Ueberleitung in den Garten. Im Keller findet man neben den üblichen Gebrauchsräumen die Waschküche mit dem Zentralheizungssofen. Das Haus ist im Innern einfach durchgeführt und mit Zentralheizung, Wasser und elektrischem Licht versorgt. Die Böden wurden je nach dem Raum mit Parkett, englischen Riemen oder italienischen Plättchen belegt. Die Wände sind in drei Räumen etwas über halbe Höhe getäfert, im übrigen tapeziert; wo Täfer, sind Holzdecken und sonst solche aus Gips.

Die Kosten der Baute betragen ohne Landerwerb, Garten und Architektenhonorar 33 000 Fr., was einem Einheitspreis für den umbauten m^3 von Fr. 31,50 entspricht.

Schweizerische Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte.

Referat von Dr. E. Frey in Rheinfelden.

(Schluss.)

Bezüglich der Herstellung besonderer Anlagen möchte ich hier bloss die *Schiffahrt* erwähnen.

Als ich den Entwurf für das neue Bundesgesetz bearbeitete, war der neue Artikel der Bundesversammlung noch nicht perfekt, insbesondere enthielt die damals den eidgenössischen Räten vorliegende Redaktion den Passus noch nicht: „Dabei ist auch die Binnenschiffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“ Trotzdem schien mir schon damals wünschenswert, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Schiffahrt und denjenigen der Wasserkraftbesitzer oder Besitzer von Wasserrechtskonzessionen im Gesetzesentwurf zu *versuchen*. Ich liess mich dabei von folgender Erwägung leiten:

„Wir erachten es keineswegs als eine Utopie, dass die Schiffahrt auf unsern grössten Flüssen in absehbarer Zeit wieder zu Bedeutung gelangen dürfte. Da können nun unter Umständen enorme Kosten erspart werden, wenn bei der technischen Disposition einer Wasserkraftanlage rechtzeitig auf die Möglichkeit des spätern Einbaues von Schiffschleusen Rücksicht genommen wird. Freilich darf in dieser Hinsicht nicht zu weit gegangen und eine *sonst rationelle Anlage* eines Wasserwerks darf aus solchen Rücksichten nicht *verunmöglicht* werden. Auch würde es uns als *unbillig* erscheinen, wenn man den Besitzer der Wasserkraftanlage mit einem Teil der *Baukosten* solcher Schiffahrtseinrichtungen belasten würde, wogegen er anderseits nichts soll dagegen einwenden oder gar Entschädigung verlangen dürfen, wenn ihm ein Teil der ihm konzessionsgemäss zur Benutzung zugesicherten *Wassermenge* zeitweise zur Bedienung der Schiffahrtsschleuse entzogen wird.“

Auf diese Erwägungen gestützt, glaubte ich für eine vorläufige grundsätzliche Regelung der Beziehungen zwischen Wasserkraftanlagen und Schiffahrtsbestrebungen folgende Gesetzesbestimmung in Vorschlag bringen zu sollen:

„Der Unternehmer hat diejenigen Massnahmen zu treffen, welche den Fortbetrieb von *Fähre*- und andern *bestehenden Schiffahrtseinrichtungen* in dem Umfange ermöglichen, in welchem sie zur Zeit der Konzessionserteilung bestanden haben. Bei der technischen Disposition der Wasserkraftanlage ist auf die Möglichkeit des Einbaues späterer Einrichtungen für die Grossschiffahrt Rücksicht zu nehmen.“

Wenn später zum Betrieb eines Schiffahrtskanals, zum Betrieb einer Schiffschleuse oder eines Schiffshebewerks die erforderliche Wassermenge dem, dem Unternehmer zur

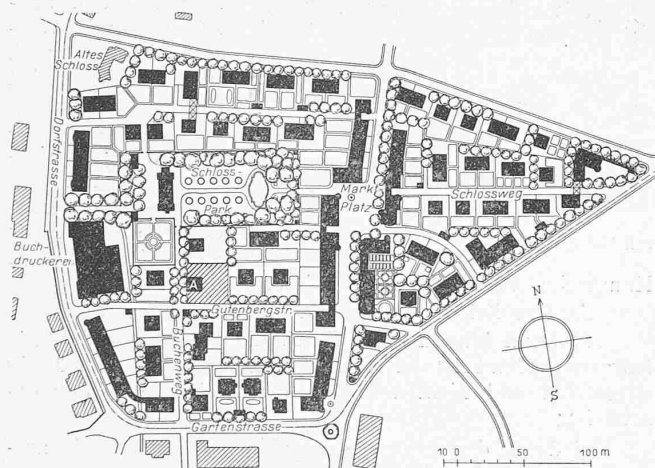


Abb. 1. Lageplan zur Ueberbauung des «Schlossgutes» in Bümplitz. Masstab 1:5000.

Abbildung 1 zeigt die Gesamtanlage dieser Ueberbauung mit der Anordnung der offen und der geschlossen zu überbauenden Teile; auf dem darin mit A bezeichneten Platz ist das Haus Indermühle erstellt.

Beim Bau dieses Hauses war in erster Linie die Absicht massgebend, für eine kleinere Familie ein Heim zu schaffen, das ihr die Möglichkeit gibt, ein nach Aussen abgeschlossenes eigenes Leben zu führen. „Mein Heim, meine Burg.“ Hier sollen Kinder aufwachsen, sich tummeln, ungefährdet vom Getriebe der Strasse; hier sollen nach Arbeit und Mühen Körper und Geist Ruhe und neue Kraft finden. Darum steht das Haus mitten im Garten, der den Grenzen nach mit derbem Strauchwerk, Haseln, Erlen, Ahornen u. dgl. abgeschlossen ist und neben Blumenbeetstreifen nur eine mit Obstbäumen bepflanzte Grasfläche darstellt. Die Formen des Hauses nach aussen sind mit Absicht so schlicht als möglich gewählt, um im Gesamtbild der ganzen Bebauung nur als Einzelteil hervorzutreten. Die Mauerflächen sind verputzt und geweißelt, das Holzwerk bunt gestrichen und das Dach ist derart über das Ganze gezogen, dass es mit einem Hauptteil des Hauses bildet und möglichst wenig Anlass zu Flickereien geben soll.

Im Innern ist die Aufteilung derart, dass auf das Erdgeschoss die notwendigen Räume für den Tagesgebrauch und auf den ersten und den Dachstock die Schlafräume entfallen. Dabei bilden die an der Treppe liegenden Vorräume eine Art Verbindung. Auf der Seite gegen die